

Frau
Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Zürich
18.07.2017

Änderungen der Ordnungsbussenverordnung und der Bussenliste Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Sucht ist der Verband von rund 300 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Im Namen seiner Mitglieder setzt er sich für eine fachlich fundierte Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Die Mitgliedsorganisationen des Fachverbands Sucht setzen sich seit vielen Jahrzehnten für eine evidenzbasierte und wirksame Alkoholprävention ein und behandeln Menschen, die von einer Alkoholsucht betroffen sind.

Der Bundesrat sieht vor, bei der Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und der dazugehörigen Erweiterung der Bussenliste die Sanktion für Personen, die alkoholische Getränke an unter 16-Jährige resp. gebranntes Wasser an unter 18-Jährige abgeben, in das Ordnungsbussenverfahren zu integrieren. Aufgrund seines eingangs geschil- derten Auftrags erachtet sich der Fachverband Sucht als legitimiert, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme betrifft die folgenden Punkte der Bussenliste (Stand 31.1.2017):

Punkt VI. der Bussenliste: Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁹

1. Abgabe von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren
(Art. 57 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz) 200

Punkt XII. der Bussenliste: Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014²⁴ (LMG)

1. Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren
(Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 lit. h LMG) 200



Wer heute Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt, kann gemäss Alkoholgesetz (AlkG) mit einer Busse von bis zu 10'000.- Franken bestraft werden. Die Busse für die Abgabe von alkoholischen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche kann gemäss Lebensmittelgesetz (LMG) sogar bis zu 40'000.- Franken betragen. Die neue Bussenliste der OBV sieht für beide Zuwiderhandlungen neu eine Sanktion von 200.- Franken vor. Durch die Integration der Sanktion in das Ordnungsbussenverfahren wird zudem das ordentliche Strafverfahren, das die kantonalen Staatsanwaltschaften bei Zuwiderhandlungen gegen die Jugendschutznorm heute eröffnen, durch eine einfache Busse ersetzt.

Entlastung des Verkaufspersonals sinnvoll

Nach geltendem Recht wird gebüsst, wer Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgibt (AlkG) resp. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt (LMG). Diesem TäterInnen-Prinzip gemäss, betreffen die Sanktionen in aller Regel das Verkaufspersonal. Dieses verstösst in den seltensten Fällen willentlich und aus böser Absicht gegen die Jugendschutzbestimmungen. Vielmehr erfolgt der Verstoss aufgrund fehlender Anweisungen seitens der Besitzer der Verkaufsstellen resp. deren Geschäftsleitung oder aufgrund fehlender Schulung des Personals, was die Gesetzeslage sowie den Umgang mit Jugendlichen in der Verkaufssituation betrifft. Aus Sicht des Fachverbands Sucht darf das Verkaufspersonal nicht dafür gebüsst werden, dass Besitzer resp. Geschäftsleitung hier ihre Verantwortung nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Deshalb begrüsst er es grundsätzlich, dass das hohe Maximalstrafmass, das AlkG und LMG vorsehen, reduziert und das Verkaufspersonal dadurch entlastet wird.

Ordnungsbussenverfahren nicht geeignet für Ahndung wiederholter Verstösse

Aus Sicht des Fachverbands Sucht eignet sich das Ordnungsbussenverfahren aber nur bedingt für die Ahndung von Verstössen gegen die Jugendschutznorm: Zum einen erachtet er es als problematisch, dass die OBV bei den Bussen für die einzelnen Verstösse keine Spannbreite zulässt (z.B. 200.- bis 500.- Franken), sondern fixe Bussenbeträge definiert. Es ist also in jedem Fall ausgeschlossen, bei Wiederholungstaten höhere Bussen auszusprechen als bei Ersttaten. Der Fachverband Sucht ist der Meinung, dass es bei wiederholten Verstössen gegen die Jugendschutznorm möglich sein muss, ein höheres Strafmass geltend zu machen als bei Erstverstössen.

Zum anderen erfolgt die Sanktionierung im Ordnungsbussenverfahren anonym. Der Verstoss wird – anders als bisher – in keiner Polizeidatenbank erfasst. Durch die Integration der Sanktion in das Ordnungsbussenverfahren ist es also nicht mehr möglich, WiederholungstäterInnen zu erkennen. Wenn ein/e VerkäuferIn bereits einmal oder sogar mehrmals gebüsst worden ist, ist er/sie in Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften. Wiederholte Verstösse lassen sich nur schwerlich mit fehlendem Wissen erklären, und eine Erhöhung der Busse ist unter Umständen gerechtfertigt. Der Fachverband Sucht ist deswegen der Meinung, dass die Integration in das Ordnungsbussengesetz der falsche



Weg ist, das Verkaufspersonal von den heute unverhältnismässig hohen Bussen zu entlasten. Sinnvoller erscheint ihm die Reduktion der maximalen Bussenhöhe in AlkG und LMG.

Lücken im Vollzug beheben

Wirkungsvoller als die Sanktionierung des Personals ist die Sanktionierung der Besitzer resp. Geschäftsleitungen der Verkaufsstellen (Händler). Dafür bieten sich verschiedene Gesetzesartikel an:

- Die Kantone kennen verwaltungsrechtliche Bestimmungen zur Sanktionierung fehlbarer Händler. Die Kantone können diesen die Bewilligung, Alkohol zu verkaufen, entziehen.
- Art. 64 Abs. 1 lit. h LMG, der besagt, dass TäterInnen mit einer Busse bis zu 80'000.- Franken bestraft werden kann, wenn sie gewerbsmässig oder mit Bereicherungsabsicht gegen die Jugendschutznorm verstossen.
- Art. 136 StGB, der besagt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge zum Konsum zur Verfügung stellt, welche die Gesundheit gefährden kann.

Sanktionen gegen Händler werden gemäss Auskunft der EAV aber sehr selten ergriffen. Hier gilt es aus Sicht des Fachverbands Sucht auf Ebene des Vollzugs der aktuellen Gesetze Lücken zu schliessen. Eine gute und einfache Grundlage dafür wäre aus Sicht der Fachverbands Sucht eine Bundesgesetzgebung, welche die Sanktionierung von Händlern erlaubt, die bei Alkoholtstkäufen als fehlbar identifiziert worden sind. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes sah die Schaffung dieser Rechtsgrundlage vor. Der Ständerat setzte sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass bei Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmung die Besitzer oder Geschäftsleiter der Verkaufsstellen sanktioniert werden, und nicht das Personal. Infolge der Abschreibung des Gesetzgebungsprozesses im Jahr 2015 wurde der betreffende Artikel nie geschaffen. Aus Sicht des Fachverbands Sucht ist es deshalb wichtig, dass Motion 11.3677, «Gesetzliche Grundlage für Alkoholtstkäufe», die die Schaffung eines solchen Artikel ebenfalls verlangt, nun möglichst rasch umgesetzt wird.

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen im Namen des Fachverbands Sucht und seiner 300 Mitgliedsorganisationen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Baumberger
Generalsekretärin
Fachverband Sucht